



Patent, in Betreff des von Sr.  
Kais. Kön. Apostol. Maj. aller-  
gnädigst-ansinnenden Capitali-  
sten-Darlehens de dato 9. Ju-  
lii 1759.

In der Kayserl.

Königl. und Lands-

fürstl. REPRESENTA-

TION undammer des Her-

zogthums Steyer wegen wir-

det hiemit jedermänniglich  
kund und zu wissen gemacht; was gestalten Sr. Kayserl.  
Königl. Apostol. Majestät zu folge Rescripts vom 27.  
Jun. und præf. 1. Jul. inlebens 1759sten Jahrs aller-  
gnädigst zu resolviren geruhet, daß, dabey genauer Ueber-  
legung des künftigen-jährigen 1760sten Erfordernuß-Stan-  
des sich äußere, daß die Benziehung der Capitalisten so  
mehrerß nöthig seye, als ansonst die Krieges-Opera-  
tionen mit erforderlichem Nachdruck nicht würden fort-  
gesetzt werden können, Allerhöchst-Dieselbe Sich unum-  
gänglich bemüßiget findeten, von ihnen Capitalisten zur  
Bedeckung der Militar-Ausgaben ein Darlehen abzufor-  
dern; Um aber jedoch von solchem Darlehen die Armut  
nach Thunlichkeit zu verschonen, so ist mehr Allerhöchst-  
gedacht Sr. Kais. Kön. Apostol. Majestät allergnädigste  
Willens-Meynung, und ernstlicher Befehl: Daß

1<sup>mo</sup>: All-diejenige, welche in Capitali in ein- oder  
mehreren Posten nicht gar 1000. fl. besitzen, von dieser  
Anticipation frey, somit nur jene, welche 1000. fl. und  
darüber (ebensals ein- oder mehrerer Orten zu verstehen)  
anligend haben, das in folgenden erklärende Darlehen  
abzugeben gehalten seyn sollen: Solchemnach kommen

2<sup>do</sup>: Ueber Abzug des verinteressirenden Passivi von jedem 100. fl. der Capitalz-Summa 3. fl. folgsam von 1000. fl. 30. fl. dergestalten darzureichen, und in die ständische Cassen, von diesen aber in das Hof-Kriegs-Zahl-Amt baar abzuführen, daß hiefür das 5. per Cento Interesse bey denen nemlichen Cassen richtig angewiesen, auch für jedes dergleichen Darlehens-Capital ein Landschaftlicher Schuldbrief mit Verschreibung solch-5. per centigen Interesse ausgestellt werden wird; Und da es

3<sup>tio</sup>: Respectu dieses Darlehens, nicht wie in gegenwärtigem Jahr bey der Capitalisten-Steuer um eine unentgeltliche Abgaab, sondern um eine verinteressirliche Anticipation zu thun ist: So werden hievon weder Fundationes auf Messen und Aemter, noch andere *Causæ piæ* befreyet, daß also auch von allen zu milden Stiftungen gewidmeten, wie von anderen Capitalien der 3. per centige Betrag abzuführen ist, weilen es denen Stiftungen eines seyn kan, ihre Interessen aus der Landschaft von Unserem *Aerario*, oder anderwärts zu beziehen; Somit

4<sup>to</sup>: Solle jedermann, was Standes und Würde selber immer seye, so da in denen Böhmeim- und Oesterreichischen Erb-Königreich und Landen bey Fundis publicis, das ist bey den Hof-Schuldens-Zahl-Amt selbst, bey der Landschaft Contributions-Beitrages frey, oder diesem unterwirfig, folgsam mit Einbegriff aller Wein-Ausschlages auch älter- und neuerlichen Anticipations-Posten, bey Communitäten, oder privat-Personen ein- oder mehrere tausend Gulden Capitalien anligend hat (die alleinige bey dem Stadt-Banco in Wien radicirte ausgenommen) sich mit solch-seinen Capitalien entweder in loco domicilii, oder im Lande, wo diese anligend seynd, zu der nemlichen Hof-Commission, welche sub directione des Herzogtums Steyerischen Herrn Repräsentations- und Cammer-Præsidenten Grafens von

von Schafgotsche Excell. dieses Jahr die Capitalisten-  
Steuer besorget, längstens bis Ende Septembr. nächsthin  
nach beygehenden Fassion-Formulare mit specific  
Ansez- und Benennung aller activ- und passiv-Partheyen  
und Beysetzung ihres Aufenthalt-Orts aufrichtig und  
ohne all-mindesten Verhaltung (welche Fassiones jedoch  
bey vorhandenen Passivo von verehlichten Personen in  
proprio & uxorio nomine nicht unter einstens einge-  
richtet: sondern nur separatim angenommen werden)  
einlegen, und sich darüberhin in Kürze um eine schriftli-  
che Commissions-Anweisung selbst melden, wieviel an  
sothanen Anticipation oder Darlehen bey der Ständi-  
schen Cassa abzuführen seyn werde, Welch assignirendes  
Quantum sodann mit ultima Novemb. dieses Jahrs  
richtig und vollständig unumgänglich erleget seyn muß;  
und wie dann widrigenfalls des fereren unnachlässig statui-  
ret ist, daß da

5<sup>to</sup> Jemand solch-seine Bekannthuß in dem bis  
Ende Septembris anberaumten Fassionirungs-Termin  
gar nicht, oder nicht aufrichtig einreichete, derselbe um  
den 4ten Theil seiner verschwigenen Capitalien, ohne  
aller Nachsicht, gestraffet, und sogestalter Straffes-  
Betrag durch den Fiscalen oder Cammer-Procura-  
torn eingetrieben, dem Denuncianten nebst Geheim-  
haltung jenes Namens das Drittl zur Belohnung gerei-  
chet, jener aber, welcher seine aufricht eingerichte Fas-  
sion zwar in termino bis Ende Septembris eingege-  
ben, das ihne betreffende paare Erlages-Quantum hin-  
gegen bis letzten November nicht allschon entrichtet ha-  
ben wurde, zu Erlegung eines fereren 4ten Theils von  
seinen assignirten Darlehen angehalten werden solle;

Und wie zumalen durch Anfangs erholt-allergnädigstes  
Rescriptum dieser Repräsentation und Cammer  
annebst auch mitgegeben worden, die Publicirung  
ge-

gegenwärtigen Patentß alsogleich ganz unverzüglich  
fürzulassen, damit sich die betreffende Partheyen noth-  
dürftig vorsehen, und gefasset halten könnten, so dann  
also hiemit bewerket ist; als wirdet sich jedermann hier-  
nach zu richten, und durch allenthalbig-genaueste Be-  
folgung dieser allerhöchsten Befehls-Gesinnung für  
Schaden zu bewahren wissen.

Grätz, den 9<sup>ten</sup> Julii 1759.

Ernst Wilhelm Graf von Schaf-gotsche,  
Repräsentations- und Cammer-Präsident.

Maria Joseph Graf  
von Auersperg.

Heinrich Graf von  
Auersperg.

Vincenz Graf von Ur-  
sin, und Rosenberg.



Ex Consilio Repräsentationis  
& Camerae Ducatus Styriae.

Johann Joseph Edler von Kofflern.

Joseph Edler von Ehrenstein.

Anton Edler von Curti.

Franz von Eder.

Jacob Ernst von Terroni.